

Bebauungsplan

Haldenberg

1. Änderung

350/1

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Göppingen, den 24. Oktober 1977
Lorcher Straße 6 und 10, Postfach 809

Nr. II 1,1 - 612.2
(Bei Antwort angeben)

Bürgermeisteramt

24. Okt. 1977

Uhingen

Fernruf (07161) 622
Durchwahl 603. 202-314

Fernschreiber 7-27864

Sachbearbeiter: Herr Schneider

Konten der Kreiskasse Göppingen:

Kreissparkasse Göppingen 79 BLZ 61050000

Postscheck Stuttgart 2332-703 BLZ 60010070

Postanschrift: Landratsamt · 7320 Göppingen · Postfach 809

Bürgermeisteramt

Uhingen

Auf den Bericht vom 13.10.1977

Betr.: Änderung des Bebauungsplans "Haldenberg"
hier: Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BBauG

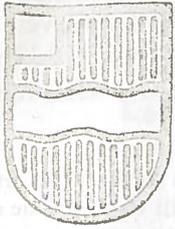
Anl.: 1 Bund Gemeindeakten
2 Lagepläne

Die Rechtsprüfung der vom Gemeinderat in Uhingen am 2.9.1977 beschlossenen Satzung zur Änderung des Bebauungsplans "Haldenberg" ergab keinen Grund zur Beanstandung.

I.A.



Paßler



Mitteilungsblatt

der Gemeinde UHINGEN



Herausgeber: die Gemeinde. Druck und Verlag: Verlagsdruckerei UHINGEN, Inh. Oswald Nussbaum, 7336 UHINGEN, Tel. (07161) 35 50. Verantwortlich f.d. amtlichen Teil: Bürgermeisteramt; f.d. übrigen Teil: Oswald Nussbaum.

12. Jahrgang

Samstag, den 10. September 1977

Nr. 36

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDEABEND

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt angekündigt, findet der Gemeindeabend unter dem Motto „UHINGER VEREINE SINGEN UND MUSIZIEREN“ am Samstag, dem 17. September 1977 um 19.30 Uhr in der Haldenberghalle statt.

Mitwirkende sind:

das Blockflötenorchester der Musikschule
der Gesangverein
das Harmonikaorchester
der Mandolinclub Edelweiß
und der Musikverein.

Ferner wirkt mit der Tenor Kuniyoshi Tanimoto, am Flügel begleitet von Eva Sava.

Programme, welche zum Eintritt berechtigen, sind an der Abendkasse und bei folgenden Geschäften zu erhalten:

Drogerie Brändle
Eisenwarengeschäft Linsenmaier
Bäckerei Kästle
Friseur Stegmaier
Metzgerei Krauss.

Wasserzins- und Entwässerungsgebühren

In den nächsten Tagen werden die Wasserzins- und Entwässerungsgebührenbescheide für das I. Halbjahr 1977 zugestellt. Nach den Regelungen der Wasserabgabe- bzw. Entwässerungssatzung ist die Gebührenschuld innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse bargeldlos zu entrichten.

Durch die Umstellung der Verbrauchsabrechnung auf eine neue Abrechnungsart entfällt künftig für alle am Abbuchungsverfahren beteiligten Wasserabnehmer die Zustellung eines besonderen Abrechnungsbescheides. Sämtliche Angaben des bisher üblichen Abrechnungsbescheides sind auf den Lastschriftbeleg übernommen worden. Die Abbuchung der errechneten Gebührenschuld erfolgt zum Fälligkeitszeitpunkt.

Schließung des Freibades UHINGEN

Den sehr verehrten Badegästen wird hiermit Kenntnis gegeben, daß das Freibad UHINGEN wegen fortdauernder schlechter Witterung mit Ablauf des 11. September 1977 geschlossen werden muß.

Kindergarten Sparwiesen

Im Kindergarten Sparwiesen sind noch einige Plätze frei. Kinder ab 3 Jahre - auch Ausländerkinder - können ab sofort aufgenommen werden.

Schurwald-Wandertag Holzhausen

Der TGV Holzhausen e.V. veranstaltet am 10. und 11. September 1977 den 6. Internationalen Schurwald-Wandertag. Der Veranstalter hat wieder eine schöne Wanderstrecke ausgewählt, die nicht nur Entspannung, sondern auch Naturgenuß und Freude verspricht.

Die Bevölkerung wird zur Teilnahme herzlich eingeladen. Alle näheren Einzelheiten wollen Sie aus den Vereinsmitteilungen und den Werbeprospekten entnehmen.

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen

Nachdem immer wieder festgestellt werden muß, daß die Äste und Zweige einzelner Bäume und Sträucher in öffentliche Straßen und Wege ragen, werden die betreffenden Grundstückseigentümer erneut gebeten, die überragenden Äste und Zweige solcher Anpflanzungen soweit zurückschneiden, daß keine Behinderung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs eintritt.

Die lichte Höhe muß über Fahrbahnen mindestens 4,50 m. über Radwegen 2,50 m und über Gehwegen 2,30 m betragen. Die in Frage kommenden Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, daß sie für jeden Schaden haftbar sind, der durch in die Fahrbahn bzw. die Gehwege ragende Äste und Zweige entsteht.

Haushalte zur Mitarbeit gesucht

- Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1978 -
Im ganzen Bundesgebiet findet 1978 eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe statt. Politiker, Wirtschaftler, Wissenschaftler und nicht zuletzt die Öffentlichkeit sollen aktuell über Einkommen, Verbrauch und Vermögensbildung der privaten Haushalte informiert werden.

Teilnehmen können in Baden-Württemberg 10.000 Haushalte aller sozialen Schichten, und zwar: Selbständige, Landwirte, Arbeiter und Nichterwerbstätige (Rentner, Pensionäre, Studenten usw.) sowie Beamte und Angestellte.

Buchführen ist bei dieser Stichprobe leicht gemacht, denn elf Monate lang brauchen nur wenige Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben zu werden. Lediglich in einem Monat sind sämtliche Posten zu notieren. Die Geheimhaltung ist gesetzlich garantiert (Familiennamen werden durch Kennziffern ersetzt).

Gewinnen können die Teilnehmer nicht nur durch den besseren Überblick, den sie über ihre eigenen Finanzen erhalten. Eine Verlosung bietet Gewinne bis zu DM 2.500,-. Zumindest erhält jeder Teilnehmer eine einmalige Prämie von DM 60,-.

Anmelden können Interessenten sich mit einer Postkarte, die sie an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg Stichwort „EVS“, Postfach 898, 7000 Stuttgart 1, senden.

Erste Änderung des Baulinienplans „Haldenberg“ Gemarkung Uhingen

Der Gemeinderat von Uhingen hat in seiner Sitzung am 2. September 1977 gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes den Baulinienplan „Haldenberg“ erstmals geändert.

Maßgebend ist der Bebauungsplan des Ortsbauamtes Uhingen vom 23. Juni 1977 samt Textteil sowie die Begründung vom 25. August 1977.

Der Plan umfaßt die Flurstücke 1079 und 1080 sowie einen ca. 70 m langen Streifen südlich der Flurstücke 1079 und 1980.

Die Planänderung beruht insbesondere auf einer Erweiterung der Baugrenze in östliche und westliche Richtung mit der Möglichkeit einer intensiveren Nutzung der Baugrundstücke. Zulässig sind eingeschossige Gebäude mit Sockelgeschoß. Der Planbereich ist als allgemeines Wohngebiet bezeichnet.

Die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes wurde möglich, weil die Grundzüge der früheren Planung nicht berührt werden und darüberhinaus die Grundstückseigentümer im Planbereich und die Angrenzer der Planänderung zugestimmt haben.

Der geänderte Bebauungsplan und seine Begründung werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung kann während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt Uhingen, Kirchstraße 2, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden. Auch kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Baulinienplans verletzt worden sind. Uhingen, den 8. September 1977

Bürgermeisteramt
gez.: Jahn
(Bürgermeister)

Zweite Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung vom 5. August 1977

Auf Grund des § 1325 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügt worden ist,

des § 104 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 2 Nr. 25, des Rentenreformgesetzes eingefügt worden ist, des § 108 h Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Rentenreformgesetzes angefügt worden ist,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Versicherten ist auf Antrag, der durch einen Rechtsanwalt zu stellen ist, den sie schriftlich zur Vertretung ihrer Interessen in einer Ehescheidungsangelegenheit bevollmächtigt haben, Auskunft über die Höhe der entsprechend § 1304 der Reichsversicherungsordnung, § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes für die bisherige Ehezeit zu berechnenden Anwartschaft auf Altersruhegeld zu erteilen; dem Antrag ist die Vollmacht des Rechtsanwalts beizufügen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die dem Versicherungsträger vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Versicherte, deren Ehegatte durch einen in seiner Ehescheidungsangelegenheit bevollmächtigten Rechtsanwalt Auskunft über die Höhe der Rentenanswartschaft gemäß § 1587 e Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt, mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich ist, wenn das Aus-

kunftsverlangen des Ehegatten vom Versicherten durch beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Vervielfältigung des Auskunftersuchens und der Vollmacht des Rechtsanwalts des Ehegatten nachgewiesen wird; § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), gilt.

(3) Versicherten ist auf Antrag auch dann Auskunft zu erteilen wenn der Antrag durch einen Notar gestellt wird, den sie ersucht haben, eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich entsprechend § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden. Dem Antrag ist eine Vollmacht zur Einholung der Auskunft beizufügen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Bonn, den 5. August 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
i. V. H. Buschfort

Landesblindensammlung vom 13. bis 19. Okt. 1977

Vergeßt über der Not in der Welt nicht die Blinden im eigener Land!

Helfen Sie dem Blindenverband Ost-Baden-Württemberg e.V. bei seiner Haus- und Straßensammlung vom 13. bis 19. Oktober 1977 oder geben Sie Ihre Spende auf das Konto des Blindenverbandes bei der Girokasse Stuttgart Nr. 2000077 oder beim Postscheckamt Stuttgart Nr. 5313-702.

Flexible Altersrente mit 63/62 Jahren bei 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

Seit dem 1. Januar 1973 können Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiter oder Angestellte) ihr Altersruhegeld bereits mit Vollendung des 63. und bei Schwerbeschädigung oder Arbeitsunfähigkeit bereits mit dem 62. Lebensjahr beantragen.

Wir weisen auf diese Änderung hin. Anträge können sowohl bei der Ortsbehörde, Zimmer 10, als auch bei den Geschäftsstellen gestellt werden.

Kindergeld für behinderte Kinder auch über das 27. Lebensjahr hinaus!

Eine wesentliche Bestimmung des neuen Bundeskindergeldgesetzes ist aber, daß einem behinderten Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus Kindergeld gewährt werden kann. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden bekanntlich Kinderzuschüsse für solche gebrechlichen Kinder nur bis zum 25. Lebensjahr gezahlt. Deshalb bietet das neue Bundeskindergeldgesetz die Möglichkeit, daß solche gebrechlichen Kinder Kindergeld beim Arbeitsamt, 7320 Göppingen, beanspruchen können.

Wir weisen hierauf besonders hin.

Ortsbücherei Uhingen

Neuerwerbungen:

Auch für die Jugend sind neue Bücher eingetroffen, so unter anderem:

Lehmann: „Märchen der deutschen Romantik“
Verne: „Die 500 Millionen der Begum“
Verne: „Robur der Sieger“
Verne: „Der Stahlelefant“
Verne: „Karaban der Starrkopf“
Ausgabezeit: Dienstag 15.00 bis 19.00 Uhr
Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr.

Gemeinde UHINGEN
Gemarkung UHINGEN
Landkreis GÖPPINGEN

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 6 BBauG zum
Bebauungsplan Haldenberg (1.Änderung)

- a) Abgrenzung des Plangebiets
(Geltungsbereich des Bebauungsplans)
Das Plangebiet umfasst die Flst. 1079 und 1080 sowie
Randflächen (Verkehrsgrün) nördlich der unteren
Jahnstrasse Flst. 1074/1
- b) Erfordernis der Planaufstellung
Ein nicht qualifizierter Baulinienplan vom 28.4.1958
ließ nur eine beschränkte Baumöglichkeit zu, weil die
Zufahrt zu den Baugrundstücken infolge des ungünstigen
Grundstückszuschnittes über einen neu anzulegenden Wohn-
weg nördlich der Baufläche genommen werden musste. Durch die
Bebauungsplanänderung wird die bauliche Nutzung verbessert.
- c) Einordnung
Gem. § 8 Abs. 2 BBauG ist die überplante Fläche im Flächen-
nutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.
Die vorgesehene Bauweise passt sich der vorhandenen Bebauung
an.
- d) Bestehende Rechtsverhältnisse
Die überplante Fläche ist un bebaut. Es handelt sich um eine
verhältnismässig steile Hangfläche, die sich im Privatbesitz
befindet.
Die Flächen werden als Wiesengrundstücke mit Obstbaumbestand
genutzt.
- f) Erschliessung und Versorgung
Die Planungsfläche ist durch die Haldenbergstrasse und die
Jahnstrasse erschlossen. In diesen Strassen liegen auch Kanal-
u. Wasserleitung für die Ver- und Entsorgung.

Das Gebiet liegt inmitten einer, in den 30-iger Jahren
entstandenen Siedlungsfläche.

Ein Kindergarten sowie eine Grund- und Realschule liegen in
300 bis 400 m Entfernung :

g) Bauliche und sonstige Nutzung

Das Baugebiet kann mit 4 Einzelhäusern überbaut werden,
wobei eingeschossige Bauweise mit ausgebautem Unter- bzw.
Dachgeschoss, mit geneigten Dächern vorgesehen ist.

h) Kostenschätzung

Erschliessungskosten fallen nicht mehr an.

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

Kleinere Flächenbereinigungen könnten im Tauschverfahren
abgewickelt werden.

Uhingen, den 25. Aug. 1977

(Lesti)

Ortsbaumeister

BEBAUUNGSPLAN

Haldenberg 1. Änderung

KREIS
GEMEINDE
GEMARKUNG

GÖPPINGEN
UHINGEN

ZEICHENERKLÄRUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WS	Kleinsiedlungsgebiet

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

MI	Mischgebiet
MD	Dorfgebiet
MK	Kerngebiet

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

GI	Industriegebiet
GE	Gewerbegebiet
GE b.	Gewerbegebiet beschränkt

SONDERBAUFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN

	Spielplatz
V	Verkehrsgrün
	Friedhof
	Grünanlage

	Fläche für Landwirtschaft
	Fläche für Forstwirtschaft
	Aufschüttung
	Abgrabung
	Sichtflächen
X	Geitungsbereich
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
	Abgrenzung sonstiger Festsetzungen
	Baulinie
X	Baugrenze
X	aufzuhebende Baulinie
	Leitungs-, Geh- u. Fahrrecht

MASS. DER BAUL. NUTZUNG

II	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze
I	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

Kirche

VERKEHRSFLÄCHEN

Gehweg

Fahrbahn

Weg entfällt

P

Öffentliche Parkfläche

St

Stellplätze

Ga

Garagen

GSt

Gemeinschaftsstellplätze

GGa

Gemeinschaftsgaragen

Straßenbegrenzungslinie

Zufahrtsverbot

Ef, Af

Einfahrt, Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHEN

Umformerstation

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl d. Voll- geschosse
Grundflächen- zahl	Geschoß- flächenzahl
Baumassen- zahl	Bauweise

Raum für sonstige Festsetzungen

I+U, D

Anzurechnendes Unter- bzw. Dachge-
schoss

0,4

Grundflächenzahl

07

Geschoßflächenzahl

3,0

Baumassenzahl

BAUWEISE



offene Bauw. nur Einzelhäuser zul.



Offene Bauweise



Nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.



Nur Hausgruppen zul.

g

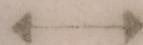
Geschlossene Bauweise

b

Besondere (abweichende) Bauw.

Soweit die überbaubare Fläche nicht
überschritten wird, ist Grenzbau zulässig.
Pflanzgebot Pflanzzwang

Pfg, Pfz



Firstrichtung

Hauptgebäuerichtung

SD



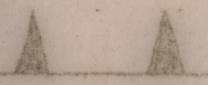
Satteldach

FD PD

Flachdach Pultdach

mHb

mit Höhenbeschränkung



Ettergrenze

Flächen für Bahnanlagen

Bebauungsplan
Gemeinde) Uhingen
Markung)
Landkreis Göppingen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
1. Bauliche Nutzung
 - 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1-21a BauNVO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan.
 - 1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - 1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 111 LBO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan.
 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und § 22 BauNVO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan.
 3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) Entsprechend dem Einschrieb im Plan sind die Hauptrichtungen der Gebäude zwingend einzuhalten.
 4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
 5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG) Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür besonders festgesetzten Flächen zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist vor den Garagen ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
 6. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) Die im Plan vorgesehenen Leitungsrechte dienen dem Anschluß der angrenzenden Baugrundstücke an das örtl. Ver- und Entsorgungsnetz.
2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)
- 2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Entsprechend dem Einschrieb im Plan. (Eckgrd. st. auch WD zulässig) Dachaufbauten sind allgemein unzulässig. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig.
 - 2.1.2 Höhenbeschränkung (§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO) mHb:
Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut über festgesetztem Gelände) darf bei 1. Gesch. bergwärts 3,5 m nicht überschreiten, bei 2. Gesch. 5,0 m.
 - 2.2 Freileitungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Ausgenommen sind die schon bestehenden Freileitungen.

- 2.3 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO) als heim. Hecken Die Einfriedigungen entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten. Sockelmauern und Rabattensteine bis 0,25 m Höhe sind zugelassen. Bei Einschnitten bzw. Höhenunterschieden zwischen Verkehrsfläche und nat. Gelände mit mehr als 1,5 m Höhe sind Stützmauern bis 1,0 m zugelassen.
- 2.4 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien nicht zulässig.

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

- 3.1 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit den Festsetzungen im Liegenschaftskataster überein.
- 3.2 Die Planunterlagen mit den eingetragenen Höhenlinien wurden vom Staatl. Vermessungsamt Göppingen zur Verfügung gestellt.
(Höhen im "Alten System")
- 3.3 Straßenböschungen sind in den Grundstücken zu dulden.
- 4. Aufzuhebende Festsetzungen
Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende gesetzliche Festsetzungen werden mit Genehmigung des Bebauungsplans aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

~~Der Entwurf~~ hat der Gemeinderat zugestimmt am
~~Als Entwurf~~ ausgelegt gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom
 bis
 Als Satzung gem. § **13** BBauG vom Gemeinderat **2. Sept. 1977**
 beschlossen am
~~Genehmigt~~ gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom
~~Genehmigt und bekanntgemacht~~ **u. in Kraft getreten** am **10. Sept. 1977**



Uehingen, den **10. Sept. 1977**
 Bürgermeister: **Jahn**
 (Jahn)

Gemeinde

Kreis Göppingen
Gemeinde Utingen

Bebauungsplan